



Grundsatzerklärung der profine GmbH

und der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zur Achtung der Menschenrechte

GRUNDSATZERKLÄRUNG DER PROFINE GMBH

Einleitung

Als global tätiges Unternehmen sind wir, die profine GmbH und alle mit uns verbundenen Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG („profine“ oder „profine Group“), uns unserer unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte bewusst.

Wir sind fest davon überzeugt, dass die Achtung und der Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, sowie die Gewährleistung fairer Arbeitsbedingungen grundlegende Prinzipien sind, die in allen Aspekten unserer Geschäftstätigkeit verwurzelt sind. Ebenso erkennen wir an, dass der Schutz der Umwelt und die Förderung nachhaltiger Praktiken von entscheidender Bedeutung sind, um einen positiven Beitrag zu einer lebenswerten Zukunft zu leisten.

Wir verpflichten wir uns daher, die Menschen- und Umweltrechte in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie in unserer Lieferkette zu achten und Betroffenen von Menschenrechts- und Umweltrechtsverstößen Zugang zu Abhilfe zu ermöglichen.

Dabei richten wir unser unternehmerisches Handeln an den international anerkannten Menschenrechts-, Arbeitsrechts- und Umweltübereinkommen wie den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der internationalen Menschenrechtscharta aus und setzen somit die Anforderungen des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte um.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie sich ebenfalls zur Achtung der Menschenrechte bekennen, sich zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und unsere Erwartungshaltung an ihre eigenen Lieferanten weitergeben.

Wir erkennen an, dass unsere Geschäftsaktivitäten und unsere globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt verursachen können.

REGELKREIS RISIKOANALYSE



Relevante Menschenrechtsthemen und potenziell betroffene Personengruppen sowie umweltbezogene Risiken

Auf Grundlage der international anerkannten Menschenrechte und Standards legen wir den Fokus unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse auf folgende Menschenrechts- und Umweltthemen, die wir durch eine Risikoanalyse als wesentlich für unser Unternehmen identifiziert haben:

Menschenrechtliche Risiken

- Zwangs- und Kinderarbeit und alle Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren
- prekäre Anstellungs- und Arbeitsbedingungen
- Korruption und Bestechung
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Diskriminierung in jeglicher Form (z.B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Einschränkung der Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker
- Einschränkung von Zugang zu Bildung

Folgende Personengruppen können entlang unserer Wertschöpfungskette potenziell gefährdet und von Relevanz sein:

- Eigene Mitarbeitende
- Geschäftspartner und deren Mitarbeitende
- Anwohner in der Nähe von Standorten des eigenen Geschäftsbereiches sowie von Geschäftspartnern

Innerhalb dieser Personengruppen haben wir Personen identifiziert, die einem höheren Risiko nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen unterliegen. Diese potenziell Betroffenen nehmen innerhalb unserer Sorgfaltsprozesse eine gesonderte Stellung ein. Hierbei handelt es sich um Personengruppen, die besondere Bedürfnisse haben, die gesellschaftlich ausgegrenzt werden oder denen es schwerfällt, ihren Anliegen Gehör zu verschaffen. Zu den besonders gefährdeten Personengruppen zählen wir:

- Frauen und Kinder
- lokale Gemeinschaften (insb. indigene Völker)
- ältere, kranke oder arme Menschen
- Menschen mit Behinderung
- Gruppen in schwach/nicht reguliertem Umfeld
- ethnische/religiöse Minderheiten
- lesbische, schwule, bisexuelle, transgender, intersexuelle und queere Menschen

Umweltbezogene Risiken

- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Wir erwarten von allen Personengruppen im eigenen Geschäftsbereich, dass bei deren Handeln dieselben ethischen Grundsätze gemäß dieser Grundsatzerklärung sowie des profine Code of Conducts eingehalten werden, sowie dass unsere unmittelbaren Geschäftspartner den profine Supplier Code of Conduct einhalten.

Sorgfaltspflichten, Risikomanagement, Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Für uns ist die Achtung der Menschenrechte ein kontinuierlicher Prozess. Die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in Abhängigkeit der sich ändernden Kontextbedingungen, Art der Geschäftsaktivität, Größe und Struktur des Unternehmens wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt.

Wir kommen unseren menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten mit folgenden Maßnahmen nach:

Risikomanagement

Wir haben ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der geforderten Sorgfaltspflichten eingerichtet, für dessen Überwachung und Umsetzung unser Menschenrechtsbeauftragter verantwortlich zeichnet.

Das Risikomanagement ermöglicht uns, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen zu erkennen, sie zu minimieren sowie Abhilfe zu schaffen. Dabei werden die Interessen der Mitarbeitenden im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette sowie die geschützten Rechtspositionen potenziell Betroffener angemessen berücksichtigt.

Damit wir stets informierte strategische und operative Entscheidungen treffen können, stützen wir uns auf eine regelmäßige und anlassbezogene interne Berichterstattung über menschenrechtsrelevante Ergebnisse unserer Risikoanalyse, Hinweise aus unseren Beschwerdemechanismen sowie Informationen zur Wirksamkeit unserer Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen.

Risikoanalyse

Wir führen mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen eine angemessene Risikoanalyse durch, um potentielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln und entsprechende Abhilfemaßnahmen einleiten zu können.

Die Risikoanalyse setzt auf Klassifizierungskriterien (Risikomatrix länder- und unternehmensbezogen) auf und berücksichtigt bei Bedarf Informationen aus intern validierten Lieferantenselbstauskünften. Die Risikobewertung wird anhand der Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit der identifizierten Risiken vorgenommen. Bei Bewertung der Schwere werden Ausmaß und Umfang berücksichtigt. Zur Risikoidentifikation, -bewertung und -plausibilisierung können externe Datenbanken sowie externe Dienstleister herangezogen werden. Die im Rahmen der Lieferantenselbstauskünfte überlassenen Informationen werden durch die verantwortlichen Unternehmensbereiche validiert.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden entsprechend dokumentiert und fließen in die Berichterstattung ein. Sollte aufgrund der Ergebnisse die Durchführung von Maßnahmen erforderlich sein, werden auch diese in die Dokumentation und die Berichterstattung mit aufgenommen.

Für die Identifikation und Bewertung von Risiken im Zusammenhang mit Menschen- und Umweltrechtsverletzungen, sowie bei Bedarf das Ergreifen von Maßnahmen, ist der Menschenrechtsbeauftragte zuständig und wird hierbei bedarfsgerecht insbesondere von den Bereichen Einkauf und Vertrieb unterstützt.

Präventionsmaßnahmen

Um unserer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte gerecht zu werden, werden auf Grundlage der Risikoanalyse bei Bedarf unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen entwickelt und umgesetzt, um wesentliche Risiken zu reduzieren und potentiell Betroffene zu schützen und nachteilige Auswirkungen zu verhindern oder zumindest zu minimieren.

Relevante Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich sind:

- Veröffentlichung und Umsetzung dieser Grundsatzerklärung
- Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten
- Einhaltung unserer Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct und Supplier Code of Conduct)
- Weiterbildung und Sensibilisierung von Mitarbeitenden
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Durchsetzung einer Sanktionierung bei Verstößen

Relevante Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern sind:

- Berücksichtigung menschen- und umweltrechtlicher Anforderungen in der Zusammenarbeit mit bestehenden und neuen Zulieferern
- Durchführung risikobasierter Analysemaßnahmen bei bestehenden und neuen Zulieferern
- Verpflichtung zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im Rahmen eines risikobasierten Vorgehens
- Einholung einer Grundsatzklärung oder einer vergleichbaren Zusicherung (z.B. Supplier Code of Conduct)
- Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Abhilfemaßnahmen

Wird uns ein Verstoß gegen Menschen- oder Umweltrechtsstandards bekannt, initiieren wir unverzüglich eine gründliche Untersuchung, um die betroffenen Bereiche und die Auswirkungen des Verstoßes zu ermitteln, damit die Verletzung der menschen- oder umweltrechtsbezogenen Pflicht beendet oder das Ausmaß zumindest minimiert werden kann.

In Abhängigkeit von der Schwere und dem Ausmaß sowie Umfang der Verletzung behalten wir uns im Zusammenhang mit unseren Geschäftspartnern angemessene Reaktionsmöglichkeiten von der Aufforderung zur Beseitigung der Verletzung über rechtliche Schritte bis hin zur Kündigung der Geschäftsbeziehung vor. Unabhängig davon wirken wir auf die Wiedergutmachung der Verletzung hin.

Es wird mit dem Verursacher der Pflichtverletzung ein gemeinsames Konzept zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes erstellt und umgesetzt, welches einen konkreten Zeitplan enthält und geeignet ist, künftige Menschenrechtsverletzungen zu verhindern oder zu minimieren. Für den Fall eines dauerhaften oder schwerwiegenden Verstoßes gegen die getroffenen Vereinbarungen oder die Menschenrechte behalten wir uns vor, die Geschäftsbeziehung als Ultima Ratio mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Erlangen wir substantiierte Kenntnis über eine Verletzung einer menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflicht durch mittelbare Zulieferer, wird anlassbezogen eine umgehende Risikoanalyse durchgeführt und angemessene Präventions- sowie Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung oder zumindest der Minimierung ihrer Auswirkungen umgesetzt.

Wirksamkeitskontrolle

Wir überprüfen mindestens jährlich sowie anlassbezogen, wie wirkungsvoll unser Risikomanagement sowie etwaig daraus abgeleitete Maßnahmen sind, um nachteilige menschen- oder umweltrechtliche Auswirkungen zu vermeiden oder zumindest abzumildern. Zudem prüfen wir, ob unsere Vorgaben eingehalten werden. Innerhalb unseres Unternehmens führen wir darüber hinaus bei Bedarf risikobasierte Audits durch, gehen allen Hinweisen zu potenziellen Menschen- und/ oder Umweltrechtsverletzungen nach, führen Befragungen der Mitarbeitenden durch und überprüfen die Wirksamkeit von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen mithilfe von Verständnisfragen während der Schulung oder in Form von Abschlusstests. In unserer Wertschöpfungskette prüfen wir die Effektivität von umgesetzten Maßnahmen, indem wir die Ergebnisse unserer kontinuierlichen Analysen menschenrechtlicher und/oder umweltbezogener Risiken und Auswirkungen beobachten. Zudem führen wir bei unseren direkten Lieferanten risikobasierte Audits, z.B. in Form von Unterlagenprüfungen, Online-Assessments und soweit erforderlich Vor-Ort-Überprüfungen, durch. Wo immer möglich, wird der Einbezug von potenziell Betroffenen, sowie mit Blick auf die genannten Audits, die Konsultation von Rechteinhabenden sichergestellt.

Beschwerdeverfahren

Wir lehnen jede Form von Menschen- und/ oder Umweltrechtsverletzungen ab. Ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagement ist daher ein wichtiger Bestandteil unserer Sorgfaltsprozesse, um potentiell nachteiligen menschen- und/oder umweltrechtlichen Auswirkungen durch unser Unternehmen und unsere Geschäftsaktivitäten effektiv vorzubeugen und wirksam Abhilfe zu schaffen. Wir haben ein betriebliches Beschwerdemanagementsystem eingerichtet, das innerhalb und außerhalb des Unternehmens zugänglich ist.

Wir betreiben ein Beschwerdemanagementsystem, das internen und externen Interessengruppen sowie allen potenziell Betroffenen weltweit einen vertraulichen Kommunikationskanal bietet, um mögliche Verstöße gegen Menschen- und Umweltrechte sowie internationale Abkommen zu melden. Zugangsmöglichkeiten zum Beschwerdemanagementsystem werden proaktiv und in angemessener Sprache an diese Gruppen kommuniziert, um Unterschieden in den Zielgruppen gerecht zu werden. Meldungen können auch anonym erfolgen. Wir informieren die zu erreichenden Zielgruppen aktiv über die verfügbaren Beschwerdemechanismen mithilfe von Maßnahmen, die an die Zielgruppe sowie den lokalen Kontext angepasst sind und binden sie bereits in der Gestaltung der Mechanismen aktiv ein.

Alle gemeldeten Hinweise und begründeten Verdachtsmomente über mögliche Menschen- und/oder Umweltrechtsverletzungen werden im Rahmen eines für alle Beteiligten transparenten, ausgewogenen und berechenbaren Prozesses bearbeitet. Die Vertraulichkeit und Anonymität von Hinweisgebenden wird eingehalten. Wir gewährleisten, soweit möglich und in unserer Einflussosphäre liegend, dass Hinweisgebende im Zusammenhang mit den von ihnen eingereichten Beschwerden vor Benachteiligung und Bestrafung geschützt werden. Unser systematischer Umgang mit Beschwerden und den daraus gewonnenen Erkenntnissen ermöglicht es uns dabei, unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse kontinuierlich zu verbessern.

Wir überprüfen dazu auch die Wirksamkeit der bestehenden Beschwerdemechanismen entlang der Effektivitätskriterien der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen einmal im Jahr und anlassbezogen bei wesentlichen Veränderungen der Risikolage oder konkreten Hinweisen für Einschränkungen im Beschwerdemanagement.

Dokumentations- und Berichtspflicht

Wir dokumentieren die Erfüllung der Sorgfaltspflichten unternehmensintern.

Darüber hinaus erstellen wir einen Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten und veröffentlichen diesen auf unserer Homepage. Der Bericht enthält alle gesetzlichen Vorgaben. Soweit Risiken oder Verletzungen von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken identifiziert wurden, werden diese entsprechend aufgeführt.

Darüber hinaus reichen wir den Bericht gemäß der gesetzlichen Fristen bei der zuständigen Behörde ein. Soweit es weitere Pflichten zur Veröffentlichung oder Vorlage gibt, werden diese ebenfalls eingehalten.

Verantwortlichkeiten

Für die Wahrnehmung und Einhaltung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten haben wir klare Verantwortlichkeiten definiert. Die jeweils verantwortlichen Gesellschaftsorgane stehen für die Achtung der Menschenrechte in unseren Geschäftsaktivitäten sowie in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette ein.

Eine regelmäßige und anlassbezogene interne Berichterstattung an die vorgenannten Gesellschaftsorgane über menschenrechts- und umweltbezogene relevante Ergebnisse unserer kontinuierlichen Risikoanalyse, Hinweise aus unseren Beschwerdemechanismen und Informationen zur Wirksamkeit unserer Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen sowie Beschwerdeverfahren bewirkt, dass stets informierte Entscheidungen getroffen werden können.

Für die operative Umsetzung, strategische Begleitung und Überwachung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse ist der Menschenrechtsbeauftragte zuständig und wird dabei unterstützt durch die jeweils betroffenen Abteilungen, insbesondere den Leitungen der Bereiche Einkauf, Vertrieb und Human Resources (für interne Mitarbeitende).

Schulungen

Um unsere Mitarbeitenden zur Achtung der Menschenrechte zu sensibilisieren und in den relevanten Geschäftsbereichen die nötigen Fachkenntnisse für die effektive Umsetzung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse zu vermitteln, führen wir innerhalb unseres Unternehmens regelmäßig, verpflichtende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in Form von Schulungen sowie anlassbezogen bereichsspezifische Informationsveranstaltungen durch.

Pirmasens, 01.12.2024

Dr. Peter Mrosik
Geschäftsführender Gesellschafter

Marc Böttger
Chief Financial Officer

profine GmbH

Zweibrücker Straße 200
66954 Pirmasens

Telefon: +49 6331 56-0
Fax: +49 6331 56-2475
www.profine-group.com

Geschäftsführung:
Dr. Peter Mrosik (Geschäftsführender Gesellschafter)
Marc Böttger

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Walter Had

Sitz der Gesellschaft: Pirmasens
Amtsgericht Zweibrücken HRB 32856